

Vereinfachter Spendennachweis

Öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts
Königstraße 33-37
D-90402 Nürnberg
www.ion-musica-sacra.de

UStID DE 133550742

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV (Einkommensteuereinführungsvorordnung) genügt für Zuwendungen bis zu einem Betrag von €200,- als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlbeleg und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

Empfänger der Spende: Internationale Orgelwoche Nürnberg – Musica Sacra
Königstraße 33-37
90402 Nürnberg
Tel.: +49 911 21 444 66, info@musikfest-ion.de

Bankverbindung: Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE68 7605 0101 0012 1427 25
SWIFT/BIC: SSKNDE77

Höhe der Spende: laut Zahlbeleg / Kontoauszug
Zeitpunkt/Datum der Spende: laut Zahlbeleg / Kontoauszug

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Zentralfinanzamtes Nürnberg, StNr. 241/ 110/ 90870 vom 2. Juli 2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Zentralfinanzamt Nürnberg, StNr. 241/ 110/ 90870 mit Bescheid vom 23. Oktober 2018 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Kunst und Kultur.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet wird.



Cornelia Schiffel
Geschäftsführerin

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit der Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).